



Statuten (angenommen an der GV vom 2. März 2005)

Grupo Colombo-Suizo de Pedagogía Especial

- I. Name, Sitz, Zweck
- II. Mitgliederschaft
- III. Organe
 - A. Die Generalversammlung
 - B. Der Vorstand
 - C. Die Revisionsstelle
- IV. Schlussbestimmungen

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Unter dem Namen **Grupo Colombo-Suizo de Pedagogía Especial**, Schweizerisch-Kolumbianische Gruppe für Heilpädagogik, besteht im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein parteipolitisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein mit Sitz in Maur, Kanton Zürich.

Art. 2

1. Die Grupo Colombo-Suizo de Pedagogía Especial unterstützt die Entwicklung einer den kolumbianischen Verhältnissen entsprechenden «Pedagogía Especial». Sie ist die Theorie der Förderung von Heranwachsenden, die besonderer pädagogischer Massnahmen bedürfen. Dies betrifft Kinder und Jugendliche aller Behinderungsformen sowie randständige und von Randständigkeit bedrohte.
2. Zu diesem Zweck leitet sie Projekte ein und unterstützt entsprechende kolumbianische Initiativen.
3. Sie leistet einen Beitrag zur Verbesserung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung und der entsprechenden Weiterbildung.
4. Die Durchführung aller Projekte basiert sowohl auf den Grundsätzen der schweizerischen Entwicklungszusammenarbeit (Zusammenarbeit mit lokalen Partnerorganisationen, Nachhaltigkeit) als auch auf der Grundlage des interkulturellen Dialogs.
5. Die Grupo Colombo-Suizo verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
6. Die GCS setzt ihre Schwerpunkte in folgenden Tätigkeiten:
 - Für Kinder und Jugendliche mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen werden Schul- und Fördermöglichkeiten geschaffen.
 - Sie unterstützt Bildungs- und Betreuungsangebote für Eltern.
 - Im Rahmen berufsbegleitender Kurse und Seminare werden Lehrkräfte, Therapeutinnen und Therapeuten in Heilpädagogik ausgebildet.
 - Bei der Durchführung legt sie Wert auf die Zusammenarbeit mit lokalen Partnerorganisationen, politischen Behörden und einheimischem Fachpersonal.
 - Um die Pedagogía Especial bekannt zu machen unterstützt sie Publikationen zur Heilpädagogik.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

1. Als Mitglieder können aufgenommen werden
 - a) natürliche Personen,
 - b) juristische Personen,die sich mit den Zielen des Vereines identifizieren.

Art. 4

1. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
2. Mit der Anmeldung werden die Vereinsstatuten anerkannt.

Art. 5

1. Die Mitglieder werden periodisch über die Tätigkeiten der Grupo Colombo-Suizo de Pedagogía Especial informiert.
2. Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten. Weitere Verpflichtungen gegenüber den Verbindlichkeiten des Vereins bestehen nicht.
3. Der Mitgliederbeitrag beträgt 100.— CHF für natürliche, 300.— CHF für juristische Personen.
4. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 6

1. Jedes Mitglied kann jederzeit schriftlich auf Ende des Vereinsjahres auf die weitere Mitgliedschaft verzichten. Zahlt ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung während dreier aufeinanderfolgender Jahre keinen Mitgliederbeitrag, so wird es von der Mitgliederliste gestrichen.
2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

III. Organe

Art. 7

Die Organe der Grupo Colombo-Suizo de Pedagogía Especial sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 8

1. Die Generalversammlung bildet – unter Vorbehalt der Urabstimmung – das oberste Vereinsorgan.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen.

Art. 9

1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich nach Vorliegen des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses des vergangenen Vereinsjahres statt. Sie wird vom Vorstand mindestens vier Wochen im Voraus unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen.
2. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen:
 - auf Beschluss des Vorstandes,
 - auf Verlangen eines Fünftels aller Mitglieder.
3. Im Übrigen erfolgt die Einladung gleich wie bei einer ordentlichen Generalversammlung.

Art. 10

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Erlass und Änderung der Statuten
- Genehmigung des Jahresberichtes und Abnahme der Jahresrechnung
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des/der Präsidenten/in für eine Amtsdauer von zwei Jahren
- Wahl der Revisionsstelle bis zum Rücktritt oder Widerruf
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über die Fusion mit einer anderen privatrechtlichen juristischen Person oder öffentlich-rechtlichen Körperschaft
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 11

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an die Generalversammlung zu richten. Diese müssen spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an die Geschäftsstelle eingereicht werden und sind in die Traktandenliste aufzunehmen.
2. Stimmberechtigt sind jene Mitglieder, die auf Grund ihrer Anmeldung zur Teilnahme an der Generalversammlung im Besitz eines Stimmausweises sind.
3. Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Abstimmungen und Wahlen finden mit offenem Handmehr statt.
5. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.
6. Für die Statutenänderungen ist ein Mehr von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.
7. Für die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit anderen Organisationen ist ebenfalls ein Mehr von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen notwendig.

B. Der Vorstand

Art. 13

Der Vorstand führt die für seine Tätigkeit notwendigen Zusammenkünfte bzw. Arbeitstagungen durch. Er wird auf Anordnung des/der Präsidenten/in oder auf Verlangen von vier Mitgliedern des Vorstandes unter Angabe der zu behandelnden Traktanden rechtzeitig schriftlich eingeladen.

Art. 14

1. Der Vorstand ist das leitende Organ der gesamten Tätigkeit Grupo Colombo-Suizo de Pedagogía Especial und trägt hierfür die Verantwortung gegenüber der Generalversammlung. Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.
2. Der Vorstand und alle anderen Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.
3. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 - den Erlass des Leitbildes der Grupo Colombo-Suizo de Pedagogía Especial
 - die Vertretung des Vereins nach aussen
 - die Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen, dabei gilt die kollektive Zeichnungsberechtigung auf allen Organisationsstufen für rechtsverbindliche Geschäfte (Vier Augen Prinzip)
 - die Überwachung der laufenden Projekte
 - die Prüfung von neuen Projekten
 - die Führung der Vereinsrechnung
 - das Verfassen des Jahresberichts und der Jahresrechnung zuhanden der GV
 - die Genehmigung der jährlichen Budgets und allfälliger Nachtragskredite sowie der Finanzpolitik und Finanzplanung

- den Abschluss von Projektverträgen
- die Kenntnisnahme von Erfolgskontrollen und Evaluationsstudien von Projekten, Programmen und Aktionen
- den Ein- und Austritt der Grupo Colombo-Suizo de Pedagogía Especial als Mitglied bei anderen Organisationen, wobei der Vorstand solche Fragen in wichtigen Fällen der Generalversammlung unterbreiten kann.
- die Vorbereitung und Durchführung von Versammlungen
- den Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung

Art. 15

Der/die Präsident/in oder der/die Stellvertreter/in führt den Vorsitz. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, welcher/welche von der Generalversammlung gemäss Art. 10 gewählt wird, selber. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.

Art. 16

1. Der/die Präsident/in vertritt die Grupo Colombo-Suizo de Pedagogía Especial im Namen des Vorstandes gegen aussen.
2. Ist ein Zirkularbeschluss des Vorstandes aus zeitlichen Gründen nicht möglich, entscheidet der/die Präsident/in.

Art. 17

Der Vorstand ernennt eine/n Vizepräsidentin/en als Stellvertreter/in des/der Präsidenten/in.

C. Die Revisionsstelle

Art. 18

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einem Mitglied.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 19

Ist die Auflösung oder Fusion beschlossen, lädt der Vorstand zu einer ausserordentlichen Generalversammlung ein.

Art. 20

Das nach der Liquidation verbleibende Vermögen wird durch Beschluss der ausserordentlichen Generalversammlung einer oder mehreren gemeinnützigen, steuerbefreiten privatrechtlichen juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz oder schweizerischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften zugewiesen, die gleiche oder ähnliche Ziele wie die Grupo Colombo-Suizo de Pedagogía Especial verfolgen. Diese können Organisationen in Lateinamerika berücksichtigen. Eine Verteilung des Vermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 21

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung von der Grupo Colombo-Suizo de Pedagogía Especial am 2.3.2005 in Zürich genehmigt und ersetzen die Statuten vom 16.3.2004, 31.1.2003 und vom 25.5.2002.

Maur, den 2.3.2005

Grupo Colombo-Suizo de Pedagogía Especial, Schweizerisch-Kolumbianische Gruppe für Heilpädagogik

Der Präsident
André Kunz

Der Aktuar
Dieter Fischer